

## Änderung des § 27 der Gemeindeordnung NRW – Zeitlicher Ablauf

15.05.2017	Briefe an Laschet, Güler und Lindner: Gratulation zum Wahlerfolg ihrer Partei, Angebot der guten Zusammenarbeit
02.06.2017	Briefe an Laschet, Güler und Linder: integrationspolitische Forderungen für Koalitionsverhandlungen, Bereitschaft zur konstruktiven Zusammenarbeit
16.06.2017	Koalitionsvertrag wird veröffentlicht
29.06.2017	Briefe an Laschet und Stamp: Bestürzung über Koalitionsvertrag
12.07.2017	Treffen mit Güler und Stamp im Landtag
21.07.2017	Informationsschreiben an alle Integrationsrats-Vorsitzenden
15.08.2017	Informationsschreiben an die Geschäftsstellen
25.08.2017	SPD-Fraktion im Landtag stellt kleine Anfrage zu Integrationsräten - Die Landesregierung hat am 27.10. geantwortet
05.09.2017	Brief an Stamp: Dringende Bitte, Gespräch fortzusetzen und noch vor der Hauptausschusssitzung am 21.10. mit einander zu sprechen - Ein für den 06.10. anberaumtes Treffen wurde vom Ministerium abgesagt
14.09.2017	Schreiben an die Fraktionsvorsitzenden im Landtag: Bitte um Gesprächstermine
26.09.2017 oder bereits 14.07.2017?	Schreiben an Ministerin Scharrenbach: Bitte um Gesprächstermin
07.10.2017	Vorsitzendentreffen: Herausgabe einer Pressemitteilung
09.10.2017	Schreiben von Stefan Lenzen, integrationspolitischer Sprecher der FDP-Fraktion: Neue Ausschüsse sollen Entscheidungskompetenzen bekommen
12.10.2017	Geschäftsführertreffen: Herausgabe einer Pressemitteilung
21.10.2017	Hauptausschusssitzung: Teilnahme Minister Stamp. - Vorbereitungsgespräch vor der Sitzung - Der Minister erklärt im Hauptausschuss, einen „offenen Dialog“ führen zu wollen und „direkte Gespräche mit dem Landesintegrationsrat und seinen Gremien“ - Resolution des Hauptausschusses zum Koalitionsvertrag
27.10.2017	Artikel im KSTA: „Kaffeekränzchen“, Ego-Show“
27.10.2017	Beschwerdebrief an Laschet über Güler
03.11.2017	Brief an DGB, AWO und andere Organisationen: Bitte um Unterstützung
11.11.2017	Mitgliederversammlung: Güler lässt sich vertreten
17.11.2017	Brief an Oberbürgermeister: Bitte um Gesprächstermin - Seit Frühjahr 2018 finden Gespräche statt:
22.11.2017	Integrationsausschuss im Landtag behandelt das Thema Integrationsräte - Brief an Frau Voßeler, Vorsitzende des Integrationsausschusses mit Bitte um Weiterleitung an Ausschussmitglieder: Richtigstellung falscher Aussagen über Integrationsräte in der Ausschusssitzung und Angebot, für Fragen zur Verfügung zu stehen

	- Weiterleitung des Briefes an Stamp
22.11.2017	Treffen mit Stefan Lenzen, integrationspol. Sprecher der FDP-Fraktion im Landtag
27.11.2017	Brief an Stamp: Gratulation zur Wahl als Landesvorsitzender und Erwiderung auf Kritik, Landesintegrationsrat sei SPD-Parteitag
30.11.2017	Das Thema Integrationsräte wird im Plenum behandelt <ul style="list-style-type: none"> <li>- Antrag der SPD</li> <li>- Entschließungsantrag der CDU und FDP</li> </ul>
07.12.2017	Treffen mit Ministerin Scharrenbach
Dezember 2017	Treffen mit Dr. von Kraack, Abteilungsleiter im Kommunalministerium
20.12.2017	Treffen mit Fr. Voßeler, Vorsitzende des Integrationsausschusses des Landtages
10.01.2018	Treffen mit Prof. Dr. Oebbecke
17.01.2018	Brief an Güler mit Bitte um Terminvorschlag
20.01.2018	Klausurtagung des Vorstandes: Teilnahme Zakrzewski und Linzenich
01.02.2018	Gespräch mit Fr. Düker, Vorsitzende, und Fr. Aymaz, integrationspol. Sprecherin der Grünen im Landtag
16.02.2018	Antwortbrief von Stamp: Absegnung des Hauptausschuss-Protokolls
19.02.2018	Gespräch mit Herrn Dedy, Geschäftsführer des Städtetags NRW, und Weiterleitung des Protokolls über die Hauptausschusssitzung am 21.10.2017
05.03.2018	Treffen mit AK Migration der CDU-Fraktion im Landtag
14.03.2018	Brief an Stamp: Bitte um zeitnahen Termin, da Vorschlag der Landesregierung zur Änderung der Gemeindeordnung offenbar kurz vor der Fertigstellung ist
17.03.2018	Vorsitzendentreffen
20.03.2018	Gespräch mit dem neuen Leiter der Abteilung Integration, Herr Dr. El-Mafaalani
11.04.2018	Vorstellung im Integrationsausschuss des Landtages
17.04.2018	Veranstaltung der SPD-Fraktion im Landtag NRW zur Zukunft der Integrationsräte
08.05.2018, abends	Eingang des Gesetzentwurfes der Landesregierung beim Landesintegrationsrat per E-Mail (Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Kreistags und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften)
09.05.2018	Aufforderung zur Einreichung einer Stellungnahme durch Kommunalministerium
09.05.2018	Gespräch mit Stamp und Güler
19.05.2018	Außerordentliche Vorstandssitzung und Vorsitzendentreffen
23.05.2018	Pressemitteilung zum Gesetzentwurf
28.05.2018	Teilnahme Stamp an der Veranstaltung zum 25. Jahrestages des

	<p>Brandanschlag in Solingen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bekräftigung des Ministers, es werde eine Lösung finden, mit der alle einverstanden sind</li> </ul>
29.05.2018	Telefongespräch mit Herrn Dedy
04.06.2018	<p>Einreichen der Stellungnahme des Landesintegrationsrates beim Kommunalministerium</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Brief mit Inhalten der Stellungnahme an Städtetag, Städte- und Gemeindebund, Landkreistag, Mehr Demokratie e.V., Kommunalverbände</li> <li>- Weiterleitung des Briefes an Oberbürgermeister und Beigeordnete/Dezernenten, mit denen Gespräche geführt wurden</li> <li>- Inhaltlich ähnlicher Brief + Stellungnahme an Vorsitzende der Landtagsfraktionen (außer AfD), Mitglieder des Integrationsausschusses und des Kommunalausschusses sowie Herrn Körfges (SPD) und Frau Schäffer (Grüne)</li> </ul>
05.06.2018	Pressefrühstück
13.06.2018	Gespräch mit Fr. Scharrenbach
Juni 2018	Artikel in der „Kommunalen“ (Zeitung der SGK)
15.06.2018	Pressemitteilung des Städtetags NRW zu Integrationsräten. „Städte wollen einheitliches System der Integrationsräte erhalten – Erfolge für Teilhabe nicht in Frage stellen“
16.06.2018	<p>Außerordentliche VS-Sitzung und außerordentliche Mitgliederversammlung in Düsseldorf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verabschiedung einer Resolution: „Migrantenvertreter zeigen ‚klare Kante‘ gegen den Plan zur Beschneidung ihrer politischen Rechte in den Kommunen“</li> </ul>
13.07.2018	<p>Gesetz zur Stärkung des Kreistags und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften kommt zu ersten Lesung ins Plenum des Landtages</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- § 27 ist <u>nicht mehr</u> Bestandteil des Gesetzes</li> </ul>
16.07.2018	Brief an Minister Stamp: Bitte um Gesprächstermin, Vorschlag zur Einrichtung einer Arbeitsgruppe
26.07.2018	Informations-E-Mail zum Stand der Dinge an Integrationsräte
11.09.2018	<p>Fraktionen der CDU und der FDP bringen Änderungsantrag zum Gesetz zur Stärkung des Kreistags und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften in Kommunalausschuss am 14.09. ein: Neuer Vorschlag zur Änderung des § 27</p>

	GO
14.09.2018	Einladung zur Anhörung am 05.09.2018, Aufforderung zur Einreichung einer Stellungnahme
17.09.2018	Treffen mit Herrn Hoppe-Biermeyer, CDU-Fraktion

11.09.2018

# Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP

zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften (Drucksache 17/2994)

Die Fraktionen von CDU und FDP beantragen, Artikel 1 des Gesetzentwurfs der Landesregierung zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften (Drucksache 17/2994) wie folgt zu ändern:

1. Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:
  - „1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 27 wie folgt gefasst:  
„§ 27 Politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte“
2. Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden Nummern 2 und 3.
3. Nach der neuen Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
  - „4. § 27 wird wie folgt geändert:
    - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 27  
Politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte
    - b) Absatz 2 Satz 6 wird aufgehoben.
    - c) Absatz 3 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:  
„Die Gemeinde erstellt ein Wählerverzeichnis, legt dieses zur Einsichtnahme öffentlich aus und benachrichtigt die Wahlberechtigten. Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften

Datum des Originals: 11.09.2018/Ausgegeben: 12.09.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.“

- d) In Absatz 4 Nummer 1 werden die Wörter „Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2013 (BGBl. I S. 1555)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147)“ ersetzt
- e) Folgender Absatz 12 wird angefügt:

„(12) Anstelle eines Integrationsrates kann durch Beschluss des Rates ein beratender Ausschuss (Integrationsausschuss) gebildet werden. Für den Integrationsausschuss gelten die Regelungen für den Integrationsrat entsprechend. Ergänzend sind auf den Integrationsausschuss § 57 Absatz 4 Satz 1 und § 58 anzuwenden. Die Zahl der nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder muss die Zahl der vom Rat nach Absatz 2 Satz 4 bestellten Ratsmitglieder und der vom Rat nach § 58 Absatz 3 bestellten sachkundigen Bürger übertreffen. Der Integrationsausschuss ist wie ein Ratsausschuss in die Beratungsfolge des Rates einzubinden.“

- 4. Die bisherigen Nummern 3 bis 7 werden Nummern 5 bis 9.

## Begründung

### zu Artikel 1 Nr. 1

Redaktionelle Anpassung des Inhaltsverzeichnisses an die geänderte Überschrift zu § 27 GO NRW.

### zu Artikel 1 Nr. 2

Redaktionelle Anpassung.

### zu Artikel 1 Nr. 3

#### zu § 27 GO NRW (Überschrift)

Die neue Überschrift soll besser als die bisherige Fassung dem Zweck des § 27 GO NRW Ausdruck verleihen.

#### zu § 27 Absatz 2 Satz 6 GO NRW

Nach Absatz 2 Satz 3 werden die Mitglieder des Integrationsrates am Tag der Kommunalwahl gewählt. Die bislang bestehende Übergangsvorschrift, nach der die Mitglieder des Integrationsrates nach Ablauf der Wahlperiode ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt eines neu gewählten Integrationsrates weiter ausüben, ist deshalb verzichtbar. Aufgrund der bereits 2014 erstmalig erfolgten Zusammenlegung der Integrationsratswahlen mit der Kommunalwahl ist das Erfordernis für eine Übergangsregelung bis zum Zusammentritt des neu gewählten Gremiums entfallen.

#### zu § 27 Absatz 3 Sätze 3 - 5 GO NRW

Bereits die gegenwärtige Fassung des Absatzes 3 Satz 3 setzt voraus, dass die Gemeinde für die Direktwahl der Vertreter der Migrantinnen und Migranten ein Wählerverzeichnis erstellt. Die Neufassung ordnet dies nunmehr ausdrücklich an, verbunden mit der Pflicht, die wahlberechtigten Migrantinnen und Migranten über ihr Wahlrecht zu benachrichtigen. Zur weiteren Vereinfachung entfällt das bisher den Wahlberechtigten nach Absatz 3 Satz 1 Nummern 3 und 4 obliegende Erfordernis, sich in das Wählerverzeichnis eintragen zu lassen. Allerdings kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass die Gemeinde bei der Erstellung des Wählerverzeichnisses nicht alle materiell Wahlberechtigten lückenlos erfasst. Problematisch kann dies etwa sein, wenn eine Einbürgerung vor einem Umzug in einer anderen Kommune erfolgt ist. Die Kommunen werden deshalb zugleich verpflichtet, das Wählerverzeichnis öffentlich auszulegen. Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis stehen, haben sodann Gelegenheit, sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen zu lassen. Einzelheiten hierzu können die Gemeinden – wie bisher – in eigener Zuständigkeit regeln. Dabei werden sie insbesondere darauf zu achten haben, frühzeitig auf die Wahl zum Integrationsrat sowie die Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis öffentlich hinzuweisen.

#### zu § 27 Absatz 4 GO NRW

Redaktionelle Umstellung auf eine dynamische Verweisung.

#### zu § 27 Absatz 12 GO NRW (neu)

Seit 2014 (Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013, GV. NRW. S. 878) bildet der Integrationsrat das alleinige Partizipationsgremium der Migrantinnen und Migranten in den Gemeinden. Schon in dem seinerzeitigen Gesetzgebungsverfahren ist indes darauf hingewiesen worden, „dass Integrationsgremium und Rat nicht in allen Kommunen reibungslos zusammenwirken“ (siehe den damaligen Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs. 16/3967, Begründung zu § 27 Absatz 8, S. 30). Auch die mit Blick auf diesen Befund erfolgte Ergänzung, nach der sich Rat und Integrationsrat über die Themen und

Aufgaben der Integration abstimmen sollen (§ 27 Absatz 8 Satz 1), hat in der Praxis nicht dazu geführt, dass in allen Gemeinden eine zufriedenstellende Beteiligung der Migrantinnen und Migranten am kommunalpolitischen Diskurs sichergestellt ist.

Deshalb soll den Gemeinden die Option eingeräumt werden, anstelle des Regelmodells Integrationsrat einen Integrationsausschuss zu bilden. Der Integrationsausschuss ist ein beratender Ausschuss sui generis, auf den die Vorschriften über den Integrationsrat grundsätzlich weiter anzuwenden sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Direktwahl der Vertreter der Migrantinnen und Migranten, der Zusammensetzung des Integrationsausschusses, in der die direkt gewählten Vertreter der Migrantinnen und Migranten nach wie vor in der Mehrheit sind, sowie die Wahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden.

Der Integrationsausschuss ist ein beratender Ausschuss, der in seinem Zuständigkeitsbereich Beschlüsse fasst, die der Beratung und Vorbereitung von Beschlüssen des Rates dienen. Alle Mitglieder, also sowohl die Vertreter der Migrantinnen und Migranten als auch die Ratsmitglieder, haben in diesem beratenden Integrationsausschuss volles Stimmrecht. Neu und anders als beim Regelmodell des Integrationsrates sind indes die für „echte“ Ratsausschüsse geltenden § 57 Absatz 4 Satz 1 GO NRW und § 58 GO NRW ausdrücklich auch auf den Integrationsausschuss anwendbar, soweit sich aus § 27 GO NRW nichts anderes ergibt. Der Rat kann somit auch die Tätigkeit des Integrationsausschusses in seine allgemeinen Richtlinien für die Arbeit der Ausschüsse einbeziehen oder sachkundige Bürger zu Mitgliedern des Integrationsausschusses bestellen. Macht er von dieser Möglichkeit Gebrauch, muss er indes nach Absatz 12 Satz 4 beachten, dass die direkt gewählten Vertreter der Migrantinnen und Migranten in jedem Fall die Mehrheit im Integrationsausschuss stellen. Auf diese Weise bleibt der Charakter des Integrationsausschusses als ein Gremium, das insbesondere der Teilhabe der Migrantinnen und Migranten am kommunalpolitischen Diskurs dient, gewahrt. Der Rat wird dies bei seiner Entscheidung über die Größe des Integrationsausschusses sowie der Frage, ob und ggf. in welcher Anzahl sachkundige Bürger bestellt werden, zu beachten haben.

Vor allem aber bestimmt Absatz 12 Satz 5 (neu) ausdrücklich, dass der Integrationsausschuss als beratender Ausschuss sui generis wie ein „echter“ Ratsausschuss in die Beratungsfolge des Rates einzubeziehen ist. Die neue Option zur Bildung eines Integrationsausschusses wird sich deshalb insbesondere für Kommunen anbieten, in denen trotz des Abstimmungsgebots des Absatzes 8 Satz 1 das Zusammenwirken zwischen Rat und Integrationsrat in der Praxis nicht zufriedenstellend erfolgt ist. Die nunmehr für den Integrationsausschuss durch das Gesetz selbst vorgegebene ausdrückliche Einbindung in die Rats- und Ausschussarbeit kann hier helfen, eine substanzielle und nachhaltige Einbeziehung des Gremiums in die Beratungs- und Entscheidungsprozesse des Rates sicherzustellen. Die von § 27 GO NRW beabsichtigte Teilhabe der Migrantinnen und Migranten am kommunalpolitischen Geschehen erfährt eine deutliche Aufwertung. Die Gemeinden werden durch diese zusätzliche Option in die Lage versetzt, die politische Partizipation der Migrantinnen und Migranten möglichst effektiv an die örtlichen Gegebenheiten angepasst zu gestalten.

#### zu Artikel 1 Nr. 4

Redaktionelle Anpassung.

Bodo Löttgen  
Matthias Kerkhoff  
Daniel Sieveke  
Bernhard Hoppe-Biermeyer  
Fabian Schrupf

und Fraktion

Christof Rasche  
Henning Höne  
Stefan Lenzen

und Fraktion

## Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

### § 27 Integration

(aktuelle Fassung, zuletzt geändert am 19.12.2013)

(1) In einer Gemeinde, in der mindestens 5 000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden.

In einer Gemeinde, in der mindestens 2 000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte gemäß Absatz 3 Satz 1 es beantragen.

In anderen Gemeinden kann ein Integrationsrat gebildet werden.

Der Integrationsrat wird gebildet, indem die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 gewählt werden und die vom Rat nach Absatz 2 Satz 4 bestellten Ratsmitglieder hinzutreten. Die Zahl der nach Absatz 2 Satz 1 zu wählenden Mitglieder muss die Zahl der nach Absatz 2 Satz 4 zu bestellenden Ratsmitglieder übersteigen.

(2) In allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl werden für die Dauer der Wahlperiode des Rates die Mitglieder nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt. Für die Mitglieder nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter gewählt werden.

Die Wahl der Mitglieder findet am Tag der Kommunalwahl statt; in den Fällen des Absatz 1 Satz 2 und 3 ist auch eine spätere Wahl zulässig.

Für den Integrationsrat bestellt der Rat aus seiner Mitte die weiteren Mitglieder. Die Bestellung von Stellvertretern ist zulässig.

Nach Ablauf der Wahlperiode üben die bisherigen Mitglieder und Ratsmitglieder im Integrationsrat ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt eines neugewählten Integrationsrates weiter aus, es sei denn, der Rat hat nach Absatz 1 Satz 3 beschlossen, künftig keinen Integrationsrat zu bilden.

(3) Wahlberechtigt ist, wer

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nummern 3 und 4 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

(4) Nicht wahlberechtigt sind Ausländer

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2013 (BGBl. I S. 1555), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind.

(5) Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach Absatz 3 Satz 1 sowie alle Bürger.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
2. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

(6) Bei der Feststellung der Zahl der ausländischen Einwohner nach Absatz 1 lässt die Gemeinde die in Absatz 4 bezeichneten Ausländer sowie die Personen, die neben einer ausländischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, außer Betracht.

(7) Für die Rechtsstellung der nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder gelten die §§ 30, 31, 32 Absatz 2, 33, 43 Absatz 1, 44 und 45 mit Ausnahme des Absatzes 5 Nummer 1 entsprechend.

Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.

Der Integrationsrat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

(8) Rat und Integrationsrat sollen sich über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Der Integrationsrat kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen. Der Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm dazu das Wort zu erteilen.

(9) Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

(10) Dem Integrationsrat sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Der Rat kann nach Anhörung des Integrationsrates den Rahmen festlegen, innerhalb dessen der Integrationsrat über ihm vom Rat zugewiesene Haushaltsmittel entscheiden kann.

(11) Für die Wahl zum Integrationsrat nach Absatz 2 Satz 1 gelten die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend; § 29 Kommunalwahlgesetz gilt entsprechend, soweit die Gemeinden keine abweichenden Regelungen treffen. Das für Inneres zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung das Nähere über die Wahlvorschläge sowie weitere Einzelheiten über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie über die Wahlprüfung regeln.

## **Empfehlungen zur Zusammenarbeit zwischen dem Integrationsrat und dem Kommunalen Integrationszentrum**

### *Kreisfreie Städte*

Die Anerkennung und Berücksichtigung des Integrationsrates in der Kommunalpolitik hängt in großem Maße von der Art der Arbeit des Integrationsrates ab. Ein Integrationsrat, der politisch agiert und seine Arbeit auf das Wohl aller Einwohnerinnen und Einwohner der Kommune ausrichtet, wird in der Kommune mit Respekt behandelt; seine Empfehlungen und Beschlüsse finden Berücksichtigung. Die Voraussetzung hierfür ist, dass die Migrantenveter/innen ihr Mandat politisch ausfüllen und Impulse zur Gestaltung der kommunalen Integrationspolitik setzen. Der Integrationsrat ist insbesondere aufgefordert, sich zu Wort zu melden, wenn er bei für ihn relevanten Themen von der Politik und Verwaltung nicht berücksichtigt wird. Er muss auf sein Recht auf Beteiligung beharren und dieses Recht konstruktiv nutzen. Nur so wird er als gleichberechtigter Akteur in der Kommunalpolitik wahrgenommen und kann an Einfluss gewinnen, um die kommunale Integrationspolitik mitzugestalten.

Eine gute Zusammenarbeit mit dem Kommunalen Integrationszentrum darf nicht als selbstverständlich verstanden werden. Da die Existenz der Kommunalen Integrationszentren auf einem Landesgesetz beruht, sind manche Akteure der Kommunalen Integrationszentren Auffassung, dass der Integrationsrat als kommunales Gremium dem Kommunalen Integrationszentrum nichts vorzuschreiben habe. Ein weiterer Aspekt ist, dass sich sowohl der Integrationsrat als auch das Kommunale Integrationszentrum verantwortlich für die Gestaltung der Integrationspolitik in der Kommune sehen. Aus jetziger Perspektive kann nur der Rat dafür sorgen, dass dieser „Grundkonflikt“ gelöst wird.

Der Landesintegrationsrat muss sich um eine Überarbeitung der Richtlinie für die Förderung Kommunaler Integrationszentren dahin gehend bemühen, dass die Beteiligung des Integrationsrates besser gewährleistet wird.

Der Landesintegrationsrat NRW empfiehlt folgende Regelungen zu treffen:

#### **1. Ratsbeschluss**

Es ist die Aufgabe des Rates eine Linie vorzugeben, wodurch die Zusammenarbeit zwischen dem Integrationsrat und dem Kommunalen Integrationszentrum klar definiert wird. Aus diesem Grund ist zu empfehlen, dass der Rat mit einem Beschluss die Position des Integrationsrates in der Kommune stärkt. Der Ratsbeschluss sollte darüber hinaus einen Passus enthalten, welcher die Einrichtung eines Lenkungsgremiums bzw. Beirates, in dem Integrationsratsmitglieder, Mitarbeiter des Kommunalen Integrationszentrums und weitere kommunale Akteure mitwirken, regelt.

Der Integrationsrat sollte die Initiative ergreifen und dem Rat einen Beschluss empfehlen

#### **2. Lenkungsgremium**

Im Lenkungsgremium werden alle Themen, die das Kommunale Integrationszentrum bearbeitet, beraten und zur Umsetzung in der Kommune beschlossen. Die Vertreter des Integrationsrates sind gleichberechtigte Mitglieder des Gremiums und haben das Recht,



Themenvorschläge zu machen.

Der Rat regelt die Rechte und Pflichten der Mitglieder mit einer Geschäftsordnung o.ä.

### **3. Benennung eines Vertreters des Integrationsrates für das Lenkungsgremium**

Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das für die Zusammenarbeit mit dem Kommunalen Integrationszentrum zuständig ist und die Verantwortung trägt. Er informiert den Integrationsrat regelmäßig über die Arbeit des Kommunalen Integrationszentrums. Dieses Mitglied sollte vorzugsweise der/die Vorsitzende des Integrationsrates sein. Dieser Person muss bewusst sein, dass er den Integrationsrat vertritt (er/sie vertritt nicht die Liste, über die er in den Integrationsrat gewählt wurde).

### **4. Trennung von politischen und operativen Aufgaben**

Der Integrationsrat ist ein politisches Gremium, das mit Ideen und Vorschlägen die Arbeit des Kommunalen Integrationszentrums begleiten und bereichern sollte. Das Kommunale Integrationszentrum trifft im Gegensatz zum Integrationsrat keine politischen Entscheidungen. Der Integrationsrat sollte sich jedoch aus dem operativen Geschäft des Kommunalen Integrationszentrums raus halten. Beide können sich sinnvoll und Gewinn bringend ergänzen. Das gegenseitige Vertrauen und Respektieren ist eine grundlegende Voraussetzung für die gute Zusammenarbeit.

Den Mitgliedern des Integrationsrates muss bewusst sein, dass das Kommunale Integrationszentrum eine eigenständige Organisation mit weitgehend vom Land vorgegebenen Aufgaben ist und die Zwänge der Verwaltungshierarchie beachten muss.

Das Kommunale Integrationszentrum setzt die Beschlüsse und Empfehlungen des Lenkungsgremiums um.

### **5. Geschäftsführung des Integrationsrates**

Eine entscheidende Rolle spielt der/die Geschäftsführer/in bei der Zusammenarbeit mit dem Kommunalen Integrationszentrum. In vielen Kommunen ist die Stelle der Geschäftsführung beim Kommunalen Integrationszentrum angesiedelt. Hierdurch kann der Geschäftsführer Themen des Integrationsrates bzw. des Kommunalen Integrationszentrums in das jeweilige Gremium einbringen. Den Mitgliedern des Integrationsrates muss klar sein, dass der Geschäftsführer in einen Loyalitätskonflikt geraten kann, wenn von ihm etwas erwartet wird, das dem Kommunalen Integrationszentrum nicht entspricht.

### **6. Die Leitung des Kommunalen Integrationszentrums nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Integrationsrates teil**

Hierdurch soll die gegenseitige Anbindung in die Arbeit des Integrationsrates gesichert werden.

### **7. Gemeinsame regelmäßige Klausurtagung**

Der Integrationsrat und das Kommunale Integrationszentrum sind für das selbe Thema in der Kommune zuständig. In einer Klausurtagung sollten Gemeinsamkeiten herausgearbeitet und Schwerpunkte der Arbeit festgelegt werden.